

stung des Bürgers für die sozialistische Gesellschaft Grundlage ist für seinen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum und den Erwerb des persönlichen Eigentums, für die Gestaltung seines Lebens in sozialer Sicherheit sowie für die Entwicklung seiner Persönlichkeit.“ Dazu gehört, daß der Käufer für sein gutes Geld auch gute Ware erhält.

Der in diesem Grundsatz gewissermaßen zum Ausdruck kommende zivilrechtliche Aspekt des Leistungsprinzips wird insbesondere durch die Garantieregelungen geschützt. Nur in dieser Richtung ist auch § 156 ZGB auszulegen und anzuwenden. Das geht aus seiner rechtspolitischen Zielsetzung, seiner systematischen Stellung im Gesetz und auch aus seiner Ausgestaltung hervor. Mit ihm sollte kein Schadenersatzanspruch eingeengt, sondern — wie C. J. Kreuzer zu Recht betont — „eine verständliche und erweiterte Schadenersatzlösung“ geschaffen werden.³

In der Tat war es nach dem vor dem Inkrafttreten des ZGB geltenden Recht außerordentlich schwierig, für Schäden Ersatz zu verlangen, die durch den Mangel einer gekauften Sache entstanden waren. Das war nur dann möglich, wenn der Sache zur Zeit des Kaufs eine zugesicherte Eigenschaft fehlte bzw. der Fehler arglistig verschwiegen worden war (§ 463 BGB) oder wenn dem Verkäufer oder dem Hersteller in sonstiger Weise ein Verschulden an der nicht qualitätsgerechten Leistung nachgewiesen werden konnte.

Eine Verbesserung gegenüber diesem Zustand kann nun aber keineswegs damit erreicht werden, daß § 156 ZGB als eingeeengter Schadenersatzanspruch angesehen wird, der als Spezialregelung einen Schadenersatzanspruch nach §§ 84 Abs. 2, 330 ZGB ausschließt.

Der entscheidende Ansatz zur Lösung dieser schwierigen Problematik liegt u. E. vielmehr darin, daß man das Wesen der Ansprüche aus § 156 ZGB (und der aus dem gleichlautenden § 183 ZGB) verdeutlicht.

Gerade die Begrenzung des Anspruchs aus § 156 ZGB auf die Garantiezeit, die im Gegensatz zum ZGB-Entwurf später in das Gesetz aufgenommen wurde und aus der J. Göhring/H. Liebold eine Einengung des Schadenersatzanspruchs herleiten, beweist u. E. genau das Gegenteil, nämlich, daß nicht der Schadenersatzanspruch eingeengt, sondern die Garantiesprüche erweitert werden sollten. Der Käufer soll nicht nur so gestellt werden, als wenn er eine einwandfreie Ware erhalten hätte, sondern er soll — ohne Belastung mit dem Nachweis einer Pflichtverletzung — vom Verkäufer oder Hersteller auch Schäden ersetzt verlangen können, die nach allgemeiner Erfahrung⁴ als Folge des Mangels anzusehen sind, vorausgesetzt, sie sind während der Garantiezeit eingetreten. Mit der Begrenzung auf die Garantiezeit sollte u. E. unterstrichen werden, daß die Ansprüche auf Schadenersatz nach §§ 156, 183 ZGB ihrem Wesen nach zu den Garantiesprüchen gehören⁵ und auch als solche behandelt werden müssen.

Eine solche Rechtsauffassung wäre eine eindeutige Verbesserung gegenüber dem früheren Rechtszustand; sie würde u. E. diese Vorschriften vor allem so auslegen, wie es dem Sinn des § 3 ZGB entspricht.

Die Ansprüche aus den §§ 156, 183 ZGB hat übrigens auch das Bezirksgericht Leipzig als Nebenansprüche der Garantiesprüche angesehen und sie infolgedessen der Verjährungsfrist für Garantiesprüche unterstellt.⁶ Das ist richtig, denn hätte sie das Gericht als echte Schadenersatzansprüche angesehen, dann hätte es von einer vierjährigen Verjährungsfrist ausgehen müssen.

Die Anerkennung der Auffassung, daß die Ansprüche aus den §§ 156, 183 ZGB ihrem Wesen nach Garantiesprüche sind, gestattet Schlußfolgerungen, die wesentlich zur Lösung des strittigen Problems beitragen können.

Zum ersten sind die Ansprüche aus den §§ 156, 183 ZGB keine Spezialregelungen des Schadenersatzanspruchs nach den §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB, sondern spezifische Ausgestaltungen der in § 84 Abs. 2 ZGB erwähnten Garantie-

regelungen für den Kauf und für die Dienstleistungen. Die Regel, daß das speziellere Gesetz die Anwendung des allgemeineren ausschließt, gilt also hier nicht. Die Ansprüche aus den §§ 156, 183 ZGB schließen die Ansprüche aus den §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB nicht aus, sofern andere als die in den §§ 156 bzw. 183 ZGB beschriebenen Tatbestandsmerkmale infolge einer nicht qualitätsgerechten Leistung beim Kauf oder bei Dienstleistungen gegeben sind. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Oberste Gericht in der o. g. Entscheidung.

Zum zweiten können die Ansprüche aus den §§ 156, 183 ZGB — dem Wesen der Garantiesprüche entsprechend — ohne Rücksicht auf Verschulden geltend gemacht werden; eine Befreiung von der Schadenersatzpflicht nach den §§ 333, 334 ZGB ist also nicht möglich.⁷ Zu dieser Konsequenz hat sich das Oberste Gericht leider nicht entschließen können; sie ist aber u. E. unabweisbar und auch deshalb gerechtfertigt, weil die Ansprüche aus den §§ 156, 183 ZGB zeitlich eingeschränkt sind und sich auch nur auf den Schaden beziehen, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist. Gerade in der Versagung der Befreiungsmöglichkeit nach den §§ 333, 334 ZGB liegt auch die Besserstellung des Käufers gegenüber dem früheren Rechtszustand.

Zum dritten erübrigt sich infolgedessen jegliche Erwägung, ob die §§ 156, 183 ZGB aufzuheben sind. Würde man dies tun, so wäre es dem Bürger nur noch möglich, Ersatz von Mangelfolgeschäden aus einer nicht qualitätsgerechten Leistung nach den §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB geltend zu machen, was dem Verkäufer gestatten würde, sich von der Schadenersatzpflicht zu befreien. Das wäre aber eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Käufers, die mit der Zielsetzung des ZGB, insbesondere auch mit der des § 3 ZGB, unvereinbar ist.

- 1 Vgl. OG, Urteil vom 13. Februar 1979 - 2 OZK 1/79 - (NJ 1979, Heft 9, S. 419).
- 2 Dieser Widerspruch bezieht sich im Prinzip auch auf die Ausführungen von J. Göhring/P. Kurzhals, Grundriß Zivilrecht, Heft 5; Kauf, Berlin 1977, S. 71 ff.
- 3 Vgl. C. J. Kreuzer, „Das Kaufrecht“, NJ 1974, Heft 23, S. 692 ff. (696) — Hervorhebung im Zitat von uns - d. Verf. Auch H. Püschel („Zur Vorverfärbbarkeit schadensstiftenden Handelns bei der materiellen Verantwortlichkeit im Entwurf des ZGB“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 217 ff. [222]) betonte, daß § 156 ZGB eine spürbare Verbesserung gegenüber dem BGB-Recht bringen sollte.
- 4 Wir stimmen dabei völlig dem Obersten Gericht darin zu, daß dies im Prinzip der unmittelbare Schaden sein sollte.
- 5 Die Auffassung hat auch schon H.-W. Teige („Garantiesprüche beim Kauf“, NJ 1975, Heft 16, S. 481 ff. [484]) geäußert.
- 6 Vgl. BG Leipzig, Beschluß vom 5. Oktober 1978 - 5 BZB 57/78 — (NJ 1979, Heft 5, S. 234).
- 7 Diese Auffassung hat bereits H. Püschel (a. a. O., S. 222) vertreten. Er wollte sogar die Schadenersatzansprüche aus § 84 Abs. 2 ZGB nicht an ein Verschulden gebunden sehen. Wir halten das aber nicht für notwendig. Es fände u. E. auch keine Begründung im Gesetz.

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Autorenkollektiv:
Strafrecht der DDR - Kommentar zum StGB

3., überarbeitete Auflage
682 Seiten; EVP (DDR): 24 M

Das vom Ministerium der Justiz und von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR herausgegebene Erläuterungswerk stellt gegenüber dem 1969 in 1. Auflage erschienenen Lehrkommentar zum StGB eine völlige Neubearbeitung dar. Der Kommentar geht von den Beschlüssen des VIII. und IX. Parteitagess der SED sowie weiteren Dokumenten der Partei- und Staatsführung aus, die bedeutende rechtspolitische Orientierungen gaben. Zugrunde gelegt sind die Änderungen des StGB von 1974, 1977 und 1979, die Rechtsprechung des Obersten Gerichts und anderer Gerichte sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Strafrechts im vergangenen Jahrzehnt. Dadurch wird bei der Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie bei der differenzierten Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine konkretere Anleitung gegeben.

Gegenüber der 1. Auflage ist der Kommentar stärker ausgeprägt; weiterführende wissenschaftliche Erkenntnisse zum Wesen des sozialistischen Strafrechts und seiner einzelnen Institute sind dagegen im Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, enthalten, das 1978 in 2. Auflage erschien.